

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
Revision: 04			Seite 1 von 8
Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017	Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017	

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
der **K+U Umwelttechnik, Labor und Hydrologie GmbH**
(im Folgenden „K+U“ genannt)
mit Ihren Geschäftsbereichen

1. Technisches Büro – Ingenieurbüro für Umwelttechnik und Hydrologie (im Folgenden „K+U/TB“ genannt) und

2. akkreditierte Prüfstelle PSID 0323 für Trinkwasser, Abwasser und Teilaspekten des Abfalls (im Folgenden „K+U/PSID 0323“ genannt)

Eduard-Bodem-Gasse 5-7, A-6020 Innsbruck

1. Geltungsbereich und Auftragsgrundlagen:

a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte und Verträge zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und K+U. AGB, welcher Art immer, des Auftraggebers (Kunde) wird ausdrücklich widersprochen.

b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers (Kunde) gelten im Einzelfall nur, wenn sie von K+U ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von K+U gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.

c) Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarung, soweit diese durch Unterschrift K+U bestätigt sind, Anbot mit Leistungsverzeichnis und darin enthaltene technische Normen; schriftliche Auftragsbestätigung; diese Verkaufs- und Lieferbedingungen; dispositive Normen des österreichischen Zivilrechts.

d) Das Unternehmen K+U besteht aus zwei Geschäftsbereichen: Technisches Büro für Umwelttechnik und Hydrologie (kurz „K+U/TB“) und akkreditierte Prüfstelle PSID 0323 (kurz K+U/PSID 0323).

e) K+U/PSID 0323 betreibt ein Qualitätsmanagementsystem (QM). Im Qualitätsmanagementhandbuch (QMHB) sind sämtliche qualitätsrelevante Abläufe, Prozesse und Verfahren, welche bei K+U praktiziert werden, klar, eindeutig und verständlich dargelegt. Die Anwendung gewährleistet, dass alle organisatorischen, kaufmännischen und technischen Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Qualität der K+U/PSID 0323 und messtechnische Belange der K+U/TB haben, geplant, gesteuert und überwacht werden, und dass vertraglich vereinbarte Forderungen erfüllt werden.

f) K+U/PSID 0323 erklärt dass die Ausübung der akkreditierten Prüftätigkeit und der nicht akkreditierten Inspektionstätigkeit frei von kommerziellem, finanziellem oder sonstigem Druck, der ihr Urteil negativ beeinflussen könnte, erfolgt. Die Vergütung der Überwachungstätigkeit im Rahmen der K+U/PSID 0323 ist weder von der Zahl der durchgeführten Überwachungen noch von deren Ergebnis abhängig. Der Einfluss außenstehender Personen oder Organisationen auf die akkreditierte Prüfstelle und nicht akkreditierte Inspektionsstelle wird definitiv ausgeschlossen.

g) Hinsichtlich möglicher Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte zwischen K+U/PSID 0323 und K+U/TB besteht ein Verfahren zur Prüfung nach dem Sechs-Augen-Prinzip (Prüfstelle, Inspektionsstelle, Technisches Büro) um dezidiert auszuschließen, dass Planungsgegenstände des K+U/TB zu einem späteren Zeitpunkt Inspektions- oder Prüfgegenstände der K+U/PSID 0323 werden. Im übrigen gelten für das K+U/TB die Standesregeln für Technische Büros.

h) Diese AGB ersetzen alle bisherigen Versionen. Kein Mitarbeiter von K+U, außer einem Geschäftsführer (GF) oder Prokuristen, hat die Vollmacht, von Regelungen dieser AGB abzuweichen oder auf deren Geltung zu verzichten oder K+U in einer Weise zu verpflichten, die zur Geltung von abweichenden Regeln führt, die mit denen dieser AGB inhaltlich kollidieren oder diesen vorgehen. Eine solche Änderung oder ein Verzicht auf die AGB ist für K+U nur bindend, wenn dies in Schriftform erfolgt und durch einen GF oder einen Prokuristen von K+U unterzeichnet ist. Außendienstmitarbeiter der K+U sind nicht zum Vertragsabschluss berechtigt. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch einen GF oder Prokuristen der K+U.

2. Angebote und Preise:

a) Angebote von K+U sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller angegebenen Daten unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

b) Angebote werden von K+U nach bestem Fachwissen erstellt. K+U leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

c) Enthält eine Auftragsbestätigung von K+U Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber (Kunde) genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

d) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von K+U gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.

e) Angebote besitzen, soweit im Angebot nichts anderes angeführt wird, eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Erstellung.

f) Alle Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Lohn- und Materialkosten. Die Durchführung der Arbeiten ist für den Zeitraum üblicher Arbeitszeiten (Montag - Freitag jeweils 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) kalkuliert. Nacht- oder Wochenendzeiten sind nicht kalkuliert. Ist aus projektbedingten Gründen eine Überschreitung der Arbeitsstunden in Absprache mit dem Auftraggeber (Kunde) erforderlich, kommen die gesetzlich gültigen Zuschläge zur Verrechnung.

g) Die Angebotspreise von K+U/TB verstehen sich grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zur Herstellung eines bestimmten Erfolges, sondern als Auspreisung von angebotenen Positionen und Leistungen. Sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung unserer Arbeiten gegen Nachmaß bzw. tatsächlichem Zeitaufwand zu den Einheitspreisen unseres ursprünglichen Angebotes bzw. des Auftragsbriefes. Zum Aufmaß

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
			Seite 2 von 8
Revision: 04	Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017	Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017

und zur Abrechnung gelangen die tatsächlichen, vertraglich erbrachten Lieferungen und Leistungen.

h) Preise verstehen sich in Euro netto (falls nichts anders angegeben wird), ab Werk, also ausschließlich Transport, Verpackung, Entsorgung. Falls frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt diese frachtfrei nächstgelegener Bahnstation, nächstgelegenes Postamt oder Speditionslager des Bestellers. Mehrkosten aufgrund anderer Versandarten wie Expressgut, Luftfracht, Eilbotensendung usw. gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Preisanpassungsklausel

a) Die angebotenen Einheitspreise gelten für die Dauer von 12 Monaten ab Angebotsstellung als Festpreise. Danach werden die Preise entsprechend dem von der Statistik Austria veröffentlichten Erzeugerpreisindex "Dienstleistungen – Ingenieurbüros" angepasst.

4. Auftragserteilung, Vertragsabschluss, Auskunft und Leistungserbringung durch Dritte:

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, dem Vertrag mit dem jeweiligen Geschäftsbereich von K+U (K+U/TB bzw. K+U/PSID 0323) , Vollmacht (K+U/TB) und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt auch für telefonisch erteilte, nicht schriftlich bestätigte Aufträge und solche Aufträge, die durch Überlassung von Proben zustande kommen.

b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch K+U um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von K+U gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.

c) K+U verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des an K+U erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (K+U/TB) bzw. für K+U/PSID 0323, der im aktuellen Akkreditierungsbescheid (Scope) festgelegten Prüf- und Inspektionsverfahren und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit. Nicht akkreditierte Prüf- und Inspektionsverfahren (K+U/PSID 0323) werden stets eindeutig kenntlich gemacht und gekennzeichnet.

d) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, steht K+U/PSID 0323 das Recht zu, die Methode und die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen

e) K+U kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte bzw. akkreditierte Untrenehmen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Kunde) Aufträge erteilen. K+U ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber (Kunde) von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber (Kunde) die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 5 Tagen zu widersprechen.

f) K+U/TB kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung von K+U Aufträge erteilen.

g) Die Dienstleistungen der Akkreditierte Prüfstelle und nicht akkreditierte Inspektionsstelle sind allen Interessenten zu vergleichbaren finanziellen und sonstigen Bedingungen zugänglich.

h) Ändert sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang aufgrund geänderter und/oder zu Vertragsabschluss noch nicht absehbar zu berücksichtigender Gesetze, Verordnungen und Normen, bzw. behördlicher Auflagen oder aufgrund der sich geändert darstellenden Bodenverhältnisse (z.B: Baugrundrisiko), können die Preise angemessen angepasst werden. Die angemessene Erhöhung der Preise durch K+U/PDIS323 bleibt für den Fall vorbehalten, dass

besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme eines Analyseauftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern. Eine solche Preiserhöhung kommt ferner dann in Betracht, wenn geltende gesetzliche Regelungen oder sonstige allgemeingültige und von K+U zu beachtende Bestimmungen während der Durchführung des Auftrags geändert werden und sich der Aufwand zur Erbringung der Lieferung oder Leistung für K+U hierdurch erhöht. Bei der Erbringung von Dienstleistungen des K+U/TB bleiben Preiserhöhungen auch wegen steigender Personal- oder Materialkosten vorbehalten. Dies gilt nicht im Fall der Vereinbarung eines Festpreises. Preiserhöhungen werden bei Bekanntgabe gegenüber dem Auftraggeber (Kunde) unter Angabe von Einzelheiten begründet.

5. Mitwirkung des Bestellers, Pflichten des Auftraggebers (Kunde):

a) Vom Auftraggeber (Kunde) sind an K+U die Personen zu benennen, die bei der Durchführung der Arbeiten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und als Vertreter des Auftraggebers (Kunde) für die Durchführung und ggf. Änderung des Vertrags bevollmächtigt sind.

b) Der Auftraggeber (Kunde) hat Unterlagen (z.B. Pläne), die zur Durchführung der Arbeiten und zur Berichterstellung erforderlich sind, zeitgerecht und kostenfrei in aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen.

c) Sofern Unterlagen bei anderen Stellen zu erheben sind, hat der Auftraggeber (Kunde) K+U eine schriftliche Ermächtigung zur Erhebung zu erteilen und werden die dafür anfallenden Kosten vom Auftraggeber (Kunde) übernommen.

d) Die Einbautenerhebung und schriftliche Freigabe der Bohr- und Schurfstellen hinsichtlich unterirdischer Einbauten erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Auftraggeber (Kunde), so dass aus diesem Titel keine Verzögerungen oder Zusatzkosten für K+U entstehen.

e) Der Auftraggeber (Kunde) hat den Arbeitsbereich während der gesamten Baudauer uneingeschränkt zugänglich und frei zu halten. Die Durchführung der Arbeiten kann während üblicher Arbeitszeiten (Montag - Freitag jeweils 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr) erfolgen. Das Ausweichen auf Nacht- oder Wochenendzeiten ist nicht erforderlich.

f) Der Auftraggeber (Kunde) hat während der Dauer des Auftrags die Baustelle durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Bauzaun und/oder ähnliches jedenfalls gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

g) Der Auftraggeber (Kunde) hat K+U vor Auftragsdurchführung über bestehende (z.B. interne) Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften auf der Baustelle und insbesondere über Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten.

h) Der Auftraggeber (Kunde) stellt bauseits kostenlos sanitäre Anlagen für die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter von K+U zur Verfügung, soweit nicht bereits sanitäre Anlagen vorhanden sind.

i) Werden durch die von K+U zu erbringenden Leistungen Grundstücke in Anspruch genommen, die nicht im Eigentum des Auftraggebers (Kunde) stehen, so hat dieser rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen eine schriftliche Genehmigung zur Nutzung der Grundstücke bzw. die Grund-Inanspruchnahme vorzulegen.

j) Im Fall einer Dauerbeanspruchung sind entsprechende grundbuchmäßige Dienstbarkeiten der betroffenen Eigentümer beizubringen. Die damit zusammenhängenden Kosten, Mieten und Abfindungen trägt der Auftraggeber (Kunde).

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
			Seite 3 von 8
Revision: 04	Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017	Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017

k) Der Auftraggeber (Kunde) hat K+U alle zur Erfüllung des Vertrages bzw. der Inspektion erforderliche Angaben, relevante Umstände, Informationen, i.B. Abfallinformationen (z.B.: i.F. einer grundlegenden Charakterisierung von Abfall) und Auskünfte (Prüfgut, Unterlagen, Vorbefunde etc.) unentgeltlich, nach bestem Wissen und Gewissen richtig, vollständig und rechtzeitig zu übermitteln. Widrigenfalls getroffenen Feststellungen, Befunde, Inspektionen, Gutachten sowie Planungen (K+U/TB) für den Auftraggeber (Kunde) ohne Rückvergütung zurückgezogen, revidiert und kostenpflichtig neu erstellt werden müssen.

l) Insbesondere hat der Auftraggeber (Kunde) alle ihm bekannten bzw. ihm relevant erscheinenden Informationen über spezifische Eigenschaften eines Prüfgutes, Prüfgegenstandes und/oder Untersuchungsgebietes unverzüglich zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit von K+U und/oder Dritter zu gefährden bzw. Einfluss auf den zu erstellenden akkreditierten Prüfbericht bzw. nicht akkreditierten Inspektionsbericht bzw. Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und/oder den Technischen Bericht (K+U/TB) haben könnten.

m) Der Auftraggeber (Kunde) hat K+U die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte und Sachen (Prüfgut in ausreichender Probenmenge, Unterlagen, etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zu übermitteln und die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Ist dies nicht möglich oder untunlich, hat er dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Sachen den Mitarbeitern und Vertretern von K+U frei zugänglich sind. Proben oder Materialien müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Berichten / Analysen oder die Herstellung in Auftrag gegebener Dienstleistungen ohne Schwierigkeiten ermöglicht. K+U ist berechtigt, eine Eingangsunter-suchung der Probe oder Materialien durchzuführen, um deren Zustand vor Bearbeitung der Probe, der Fertigung eines Berichts oder der Nutzung festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten dieser Eingangsprüfung zu übernehmen, falls sich herausstellt, dass die Probe oder Materialien nicht den Erfordernissen dieses Punktes entsprechen. Falls die Eingangsprüfung ergibt, dass eine Analyse oder sonstige Dienstleistung unmöglich oder nur unter schwierigeren Bedingungen möglich ist als dies ursprünglich vorausgesetzt wurde – beispielsweise weil die Probe oder Materialien mit Fremdmaterialien oder Substanzen, die vom Kunden nicht mitgeteilt worden waren, durchsetzt sind oder sich zersetzt haben, ist die K+U berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten, die bei der K+U bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, zu tragen

n) K+U wird vom Kunden von allen Vorgängen und Umständen, die für den Zweck und die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können, ohne besondere Aufforderung rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Der Kunde muss sicherstellen und garantiert, dass von den Proben keine Gefahren für Eigentum, **Gesundheit** und sonstige Rechtsgüter der K+U und ihrer Mitarbeiter und sonstigen Vertreter sowie Dritten ausgehen, weder auf dem Betriebsgelände des Kunden noch während des Transports, im Labor oder in sonstigen K+U Betriebsstätten. Dies gilt auch für Betriebsstätten und Personen, die für K+U im Unterauftrag tätig sind. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Bestimmungen über Sondermüll und Gefahrenstoffe (u.a. chemisch-physikalische bzw. mikrobiologische) einzuhalten. Diese Pflichten beziehen sich auch auf Information, Transport und Beseitigung. Insbesondere sind die Mitarbeiter oder sonstige Vertreter der K+U auf von den Proben herrührende Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken schriftlich hinzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere Bedenken im Hinblick auf bekannte oder vermutete Giftstoffe oder sonstige Kontaminationen einer Probe, den vermutlichen Grad der Kontamination wie auch die Risiken für Eigentum, **Gesundheit** und sonstige Rechtsgüter der K+U und ihrer Mitarbeiter und sonstigen Vertreter im Zusammenhang mit der Kontamination. Der Kunde hat K+U generell vor allen aus seiner Sphäre stammenden toxischen, reizenden, ätzenden, entzündlichen, brandfördernden, explosiven oder sonst für die menschliche

Gesundheit abträglichen Bestandteilen (u.a. biologische / mikrobiologische) oder vor Umweltbedingungen, von denen ionisierende oder hoch magnetischen Strahlen, elektromagnetischen Felder oder Laserstrahlen ausgehen, schriftlich zu warnen. Im Fall der Nichteinhaltung dieser Pflichten ist der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile haftbar, die bei der K+U oder ihrem Personal oder ihren sonstigen Vertretern sowie Partnerorganisationen hierdurch verursacht worden sind; dies unabhängig davon, ob diese Nachteile auf dem Betriebsgelände des Kunden (etwa bei einer Probenentnahme), während des Transports, im Labor oder in sonstigen zur K+U gehörenden oder mit ihr in Verbindung stehenden Betriebsstätten auftreten. Die Haftung umfasst auch eine entsprechende Pflicht zur Schad- und Klagloshaltung der K+U im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Kunde hat die angemessenen Kosten der zweckentsprechenden Beseitigung von Sondermüll und Gefahrenstoffen, die aufgrund der vom Kunden überlassenen Proben anfallen, zu tragen. Dies unabhängig davon, ob die Probe als Sondermüll oder Gefahrenstoff beschrieben wurde oder nicht. Auf Aufforderung der K+U ist der Kunde verpflichtet, diese über die exakte Zusammensetzung der Probe zu informieren.

o) Für den Auftragsumfang und die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber (Kunde) auf seine Kosten einzuholen und K+U nachzuweisen.

p) Der Auftraggeber (Kunde) verpflichtet sich bei von durch K+U betreuter Aufschlussbohrungen (K+U/TB), sofern der Leistungsumfang nicht Kraft gesonderter Vereinbarung umfasst ist, im Rahmen des üblichen und erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere:

1. Das Vorhandensein einer befestigten Anfahrtsstraße zum Leistungsort, sowie einen befestigten Boden (verdichtete Rollierung, Unterbeton etc.) die das Befahren durch schwere LKW und Kräne bei jedem Wetter ermöglichen, zu gewährleisten.
2. Einen ausreichenden Lagerplatz/Stellplatz zur Lagerung und Vormontage der Bau- und Bohrteile, sowie Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.
3. Abgezogene und verdichtete Rollierung als Unterboden für die Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.
4. Für den rechtzeitigen Montagebeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen, sowie für kostenlose Beistellung von Strom und Wasser zu sorgen.
5. Zu gewährleisten, dass bei Anlieferung von Material an die Baustelle die behördlichen Genehmigungen und zwar ohne behördliche Auflage, die mit dem Vertragsinhalt nicht vereinbar werden könnte und den Beginn der Montagearbeiten verzögern, aufhalten oder unmöglich machen.
6. Zu gewährleisten, dass Leitungen, Kabel, Schächte etc. im Bereich der Bohrungen bauseits erhoben, entfernt, freigelegt und/oder umgelegt werden und zwar vor dem Leistungsbeginn.
7. Für die erforderliche Verfuhr und/oder Entsorgung des anfallenden Bohrgutes zu sorgen, sowie nach definierten Angaben Press- und/oder Zielgruben herzustellen und Herstellung von Presswiederlager, Absicherungen und Wiederverfüllung.

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
			Seite 4 von 8
Revision: 04	Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017	Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017

6. Lieferung (Probenanlieferung), Lieferfrist und Leistungsbeschreibung:

a) Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen erst ab völliger technischer und kaufmännischer Klarstellung des Auftrages zu laufen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die von K+U erstellten Pläne vom Auftraggeber (Kunde) auf ihre Richtigkeit und Verträglichkeit mit baulichen Anlagen des Auftraggebers (Kunde) überprüft und schriftlich bestätigt wurden.

b) Durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen, verlängern sich die in Aussicht genommenen Lieferfristen entsprechend des damit verbundenen Mehraufwandes, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Bei Vorleistungsvorzug in der Sphäre des Auftraggebers (Kunde) verlieren Fristen und Termine ihre Bedeutung.

c) Im Fall einer von K+U zu vertretenden Verzögerung ist der Auftraggeber (Kunde) unter Nachfristsetzung nach den allgemeinen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag erst nach einer Terminüberschreitung von mehr als acht Wochen berechtigt. Festgehalten wird, dass K+U eine Verzögerung der Lieferfristen- und Termine nicht zugerechnet wird, sofern diese auf anhaltendem Schlechtwetter beruht, wobei schlechtwettertage solche sind, an denen nach anerkannten Regeln der Technik nicht gearbeitet werden soll und/oder welche Tage die Schlecht-wetterschutzvorschriften für Arbeitnehmer zur Anwendung gelangen.

d) Gerät K+U in Lieferverzug, ist K+U zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn der Verzug durch K+U vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

e) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen, die außerhalb unseres Willens- und Einflussbereiches liegen, gleichgültig ob diese Sachverhalte bei K+U oder bei Unter-lieferanten eintreten.

f) Teillieferung: Vereinbart wird, dass eine Vertragserfüllung durch K+U auch in Teilleistungen erfolgen kann, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständig benützbare Teilleistung handelt.

g) Der Auftraggeber (Kunde) trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern das Probematerial nicht auf Grund schriftlicher Vereinbarung von K+U/PSID 0323 abzuholen ist. Bei dem Versand durch den Auftraggeber (Kunde) muss das Probematerial sachgerecht und unter Berücksichtigung etwa von K+U/PSID 0323 erteilter Anweisungen verpackt sein. Die Anlieferung von gefährlichem (etwa giftigem, ätzendem, explosivem, leicht entzündlichem, radioaktivem) Probematerial sowie von Proben mit schädlichen und störenden Bestandteilen (etwa Chlor, Brom, Quecksilber, Fluor, Arsen etc.) kann nur nach Abstimmung mit K+U/PSID 0323 erfolgen. Der Auftraggeber (Kunde) ist verpflichtet, die K+U/PSID 0323 mit allen ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweisen zu versehen.

h) Zum Schutz der K+U/PSID 0323 und deren Mitarbeitern ist der Auftraggeber zudem bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesendeten Proben einen deutlich sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Begriff der Gefahrstoffe richtet sich nach den aktuell geltenden Bestimmungen z.B. des Chemikaliengesetzes (ChemG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) etc. Bei Gefahrstoffen, die explosionsfähig sind oder aus anderen Gründen bereits aufgrund der bloßen Versendung gefährlich sind, ist der Auftraggeber (Kunde) verpflichtet, bereits vor Einsendung der Proben die K+U/PSID 0323 von der Einsendung zu unterrichten und von K+U/PSID 0323 erteilte Anweisungen zu beachten. Der Auftraggeber (Kunde) haftet für Schäden, die der K+U/PSID 0323 oder ihren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung vorstehender Pflichten entstehen.

i) Der Auftraggeber (Kunde) haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die auf die gefährliche oder schädliche Beschaffenheit von Probematerial zurückzuführen sind. Diese Haftung endet mit der Erstellung des Analyseprotokolls (Prüfbericht) durch K+U/PSID 0323, es sei denn, der Auftraggeber (Kunde) wäre seinen Hinweispflichten zu Gefahren und Handhabung nicht ordentlich nachgekommen und der Schaden oder Folgeschaden gerade auch deswegen entstanden.

7. Zahlungsbedingungen:

a) Erbrachte Leistungen werden monatlich und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

b) Den Einheitspreisen liegt eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden für den Zeitraum üblicher Arbeitszeiten (**Montag - Freitag jeweils 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr**) zugrunde. Ist aus projektbedingten Gründen eine Überschreitung der Arbeitsstunden in Absprache mit dem Auftraggeber (Kunde) erforderlich, kommen die gesetzlich gültigen Zuschläge zur Verrechnung.

c) Sämtliche Preise verstehen sich ohne anfallende Steuern (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer) und Gebühren und werden aufgrund der bei Erstellung des Angebots jeweils gültigen Preisliste ermittelt. Alle anfallenden Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers (Kunden) und fallen entsprechend der am Tag der Rechnungsstellung oder dem sonst maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Höhe an.

d) Rechnungen sind ohne Abzüge sofort nach Rechnungserhalt fällig. Jegliche sich auf eine Rechnung beziehende Mängelrüge und sonstige Rüge ist innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung mit Begründung geltend zu machen. Geht K+U innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung des Auftraggeber (Kunde) zu, gilt die Rechnung als vom Auftraggeber (Kunde) genehmigt und angenommen.

e) Falls der Auftraggeber (Kunde) die Richtigkeit eines Analyseergebnisses oder sonstiger Ergebnisse von Dienstleistungen anzweifelt, berechtigt ihn dies nicht, die Zahlung zurückzuhalten, sofern nicht die Fehlerhaftigkeit des Analyseergebnisses oder der sonstigen Dienstleistungen und daraus allenfalls resultierende Gegenansprüche des Auftraggeber (Kunde) unstreitig, durch K+U anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

f) Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung und innerhalb der hierzu vereinbarten Zahlungsfrist zulässig.

g) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers (Kunde) ist K+U berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung oder andere Sicherstellungsleistungen zu verlangen.

h) Im Falle der Säumnis der Zahlung verpflichtet sich der Auftraggeber (Kunde), die Betreuungskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 oder anderer Inkassoinstitute gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 1414/1996 in der jeweils geltenden Fassung, zu vergüten. Im Falle der Nichtbezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der UniCredit Bank Austria AG, mindestens aber 8 % pro Jahr verrechnet. Weiteres ist der Auftraggeber (Kunde) verpflichtet, zusätzlich zu den Mahnspeisen alle der K+U bei der zweckentsprechenden Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden angemessenen Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel auch immer sie resultieren, zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt K+U vorbehalten.

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
	Revision: 04		Seite 5 von 8
Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017	Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017	

i) K+U behält sich vor, die Durchführung eines Vertrages davon abhängig zu machen, dass bis zu 100 % des schätzungsweise zu zahlenden Entgelts als Vorleistung (Anzahlung) erbracht werden

j) Wenn eine Rechnung auf Auftraggeber (Kunde)wunsch durch K+U neu ausgestellt wird, kann K+U eine Administrationsgebühr von Euro 15,00 zusätzlich fakturieren.

k) Zahlung erfolgt durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren. Sonstige Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit K+U. Der Auftraggeber (Kunde) ist verpflichtet, K+U die erforderlichen Kontodetails mitzuteilen.

l) Der Auftraggeber (Kunde) stimmt ausdrücklich einer elektronischen Übermittlung der Rechnung zu. Der Auftraggeber (Kunde) ist diesbezüglich spätestens bei Beauftragung dazu verpflichtet, K+U entsprechende Kontaktdaten (Email-Adresse/n, ggf. Ansprechpartner etc.) zur Verfügung zu stellen.

8. Fälligkeit und Abnahme:

a) Der Auftraggeber (Kunde) ist zur Abnahme unserer Lieferung/Leistung verpflichtet, auch, wenn nach dispositiven Normen des Zivilrechtes ein Abnahmeverweigerungsanspruch besteht. Mit der Abnahme entfällt die Haftung für offenkundige Mängel, soweit sich der Auftraggeber (Kunde) die Geltendmachung eines festgestellten Mangels nicht schriftlich vorbehalten hat, worunter auch die Eintragung in ein allfälliges Abnahmeprotokoll zu verstehen ist.

9. Sicherungsrechte, Aufbewahrung/Beseitigung des Prüfgutes; Rücknahmeverpflichtung:

a) Nach Vertragserfüllung ist K+U berechtigt, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren.

b) Der Auftraggeber (Kunde) ist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung von K+U unverzüglich zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall ist K+U berechtigt, das Prüfgut auf Kosten des Auftraggeber (Kunde)s verwahren zu lassen oder selbst zu verwahren; im letzten Fall hat der Auftraggeber (Kunde) ein angemessenes Lagergeld zu entrichten.

c) K+U ist weiters berechtigt, das Prüfgut nach Abschluss der Prüfung auf Kosten des Auftraggeber (Kunde)s fachgerecht entsorgen zu lassen.

d) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keine Verpflichtung von K+U/PSID 0323, Proben überhaupt oder länger aufzubewahren, als gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Nicht verbrauchtes oder verarbeitetes Probenmaterial wird nach Wahl von K+U/PSID 0323 aufbewahrt oder auf Kosten des Auftraggeber (Kunde) entsorgt. Soweit das Probematerial als Sondermüll einzustufen ist, kann es von K+U/PSID 0323 auch auf Kosten des Auftrggebers an diesen zurück gesandt werden. Im Übrigen findet eine Rücksendung oder Herausgabe an den Auftraggeber nicht statt.

e) Einbehalte des Auftraggeber (Kunde) aus dem Titel Deckungs- bzw. Hafnrücklass sind nur zulässig, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Allfällig vereinbarte Haft- oder Deckungsrücklasse sind in jedem Fall durch konkrete Bankgarantie eines inländischen Kreditinstitutes ablösbar.

f) Von uns gelieferte Waren und Dienstleistungen bleiben im Eigentum von K+U bis der Auftraggeber (Kunde) alle aus dem zugrundeliegenden vertragspringenden Leistungen inklusive Nebengebühren vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt). Die

unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken angemessen versichert zu halten. K+U hat das Recht, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist unzulässig. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist auf das Eigentumsrecht von K+U stets hinzuweisen und gleichzeitig K+U unverzüglich zu verständigen.

g) Der Auftraggeber (Kunde) tritt schon jetzt die ihm aus unserer Leistung entstandene Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an uns ab und weist den Dritten jeweils unverzüglich unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über welches K+U alleine oder gemeinsam mit dem Auftraggeber (Kunde) verfügungsberechtigt ist. K+U ist in jedem Fall berechtigt, den (vorgenannten) Dritten über die Zession zu verständigen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Forderungsabtretung nicht gekoppelt ist an das wirksame Bestehen eines Eigentumsvorbehaltes.

h) Im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet der Auftraggeber (Kunde) darüberhinaus auf den Einwand der mangelnden Sonderrechtsfähigkeit.

10. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung:

a) Gewährleistungsansprüche können von Unternehmern nur nach Mängelrüge erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind für Unternehmer ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von K+U innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

c) K+U hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

d) Hinsichtlich möglicher Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikte besteht im Unternehmen K+U ein Verfahren zur Prüfung nach dem Sechs-Augen-Prinzip (Prüfstelle, Inspektionsstelle, Technisches Büro) um dezidiert auszuschließen, dass Planungsgegenstände des K+U/TB zu einem späteren Zeitpunkt Inspektions- oder Prüfgegenstände der K+U/PSID 0323 werden. Im übrigen gelten für das K+U/TB die Standesregeln für Technische Büros

e) Tätigkeiten der K+U/PSID 0323 sind im aktuellen Akkreditierungsbescheid (Scope) in spezifizierten und genormten Prüf- und Inspektionsverfahren festgelegt. Nicht akkreditierte Prüf- und Inspektionsverfahren (K+U/PSID 0323) werden stets eindeutig kenntlich gemacht.

f) Einen Mangel hat K+U insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn dieser auf falsche und / oder unvollständige vom Auftraggeber (Kunde) gelieferte Unterlagen, Informationen oder Daten zurückzuführen ist.

g) Der Anspruch auf Nachbesserung oder Neuerbringung erlischt 12 Monate nach der Übergabe des Abschlussberichtes / Gutachtens oder nachdem eine Schlusspräsentation stattgefunden hat.

h) K+U haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihm zu vertretende grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Insbesondere haftet K+U nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind bzw. bei dieser auftreten.

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
			Seite 6 von 8
Revision: 04		Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017
		Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017	

i) Der Auftraggeber (Kunde) haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung seiner Obliegenheiten der ggst. AGB entstehen. Er hat K+U gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

j) Soweit dem Vertragsverhältnis ein Leistungsverzeichnis, eine Leistungsbeschreibung, eine planliche Darstellung, technische Spezifikationen etc. vom Auftraggeber (Kunde) beigelegt sind, ist dies für K+U ohne Prüf- und Warnpflicht verbindlich. Der Auftraggeber (Kunde) erklärt ausdrücklich, dass seine auftragsbezogenen Vorgaben geprüft sind. Sollte eine Prüfung durch K+U stattzufinden haben, wäre dies Gegenstand gesonderter Vereinbarung. Abweichungen der Unterlagen mit den in der Natur vorhandenen Verhältnissen sind daher vom Auftraggeber (Kunde) zu vertreten.

k) Bedient sich der Auftraggeber (Kunde) dritter Personen, sei es Architekt, Projektant, Planer, bauaufsichtführender Personen, wenn auch nicht im Sinne der GOA, Statiker etc. - unabhängig aufgrund welchen Rechtstitels immer - so sind Anweisungen dieser Personen für K+U bindend und ist ein Verschulden dieser Personen dem Auftraggeber (Kunde) zurechenbar.

l) Wie K+U Haftung generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, gilt dies insbesondere bei Schäden des Auftraggeber (Kunde) infolge von Verletzung von allfällig bestehenden Warn- oder Hinweispflichten.

m) Die Gewährleistung von K+U umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen und nur das bereitgestellte Prüfgut. Ist das Prüfgut Teil einer Gesamtanlage, dann übernimmt K+U keine Gewähr für das Funktionieren der Gesamtanlage bzw. für bestimmte Eigenschaften (Nutzung) dieser, insbesondere auch nicht über einen längeren Zeitraum hindurch, sofern diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Ergebnisse in Prüfberichten beziehen sich nur auf das untersuchte Probenmaterial, Prüfgegenstand bzw. Untersuchungsgebiet

n) K+U haftet für Schäden, nur bei grob fahrlässigem Verhalten. Die Ersatzpflicht ist mit einem max. Betrag von EUR 1,453.456,68 pauschal für Personen- und sonstige Schäden begrenzt. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Der Deckungsumfang besteht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung gemäß Rahmenvereinbarung Technische Büros- Ingenieurbüros in der Wirtschaftskammer Tirol.

o) In Abänderung des Art. 6, Z. 2 AHTB gelten die gesetzlichen Haftpflichtansprüche aus der Verunreinigung von Erdreich und Grundwasser bis zu einer Versicherungssumme von EUR 726.728,34 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme als mitversichert.

p) Asbestausschluss: Ausgeschlossen ist jede tatsächliche oder behauptete Haftung für Ansprüche aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

q) Hinweise für den Auftraggeber (Kunde): Bohrungen, Schüfe etc (dazu zählen auch Quelfassungen) sind Dienstleistungen, die einerseits von natürlichen Beschaffenheiten (insbesondere Bodenbeschaffenheit) abhängen, andererseits für geologische Belastungen und Setzungen im Erdreich eine erhebliche Rolle spielen können.

r) K+U weist ausdrücklich darauf hin, dass sich der Boden dergestalt darstellen kann, dass die von uns angebotenen Leistungen für Bohrungen, Schürfe, Quelfassungen etc. als nicht zielführend herausstellen können bzw. verenden können. In einem solchen Fall trägt das Baugrundrisiko ausdrücklich der Auftraggeber (Kunde).

s) Weiters weist K+U darauf hin, dass im Boden allenfalls Leitungen, Kabeln, Schächte etc. vorhanden sein können; der Auftraggeber (Kunde) hat K+U vor Beginn der Arbeiten auf solche Umstände hinzuweisen, sofern sie nicht in der Natur vollkommen offensichtlich sind.

t) Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt auf Grundlage der vom Auftraggeber (Kunde) überlassenen Informationen, Dokumente und Proben sowie den diesbezüglichen Anweisungen des Auftraggeber (Kunde). Aufträge werden durch K+U soweit nicht explizit anderes vereinbart nach dem gegenwärtigen Stand der Technik und den verfügbaren Bedingungen fachkundig erfüllt, unter der Voraussetzung, dass die Informationen, Dokumente und Proben richtig, vollständig und dafür geeignet sind. K+U übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Richtlinien, Vorschriften bzw. Normen Dritter und die vom Auftraggeber (Kunde) aus den Resultaten in eigener Verantwortung gezogenen Schlussfolgerungen. Der Auftraggeber (Kunde) anerkennt auch, dass Resultate nicht stets zu 100 % exakt und / oder zutreffend sein können. Analysen, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines angemessenen Sorgfaltsgrades durchgeführt. Gleichwohl kann die K+U nicht gewährleisten, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Die Dienstleistungen der K+U unterstehen, soweit sie nicht ausdrücklich als Werkverträge bezeichnet werden und dies rechtlich möglich ist, den Bestimmungen über Dienstverträge im Sinne des ABGB. Soweit Dienstleistungen dennoch den werkvertraglichen Bestimmungen unterliegen, beträgt die Gewährleistungsfrist für die dergestalt beschränkte Gewährleistung 3 (drei) Monate ab Abnahme. Die Parteien vereinbaren, dass Dienstleistungen, Waren etc. als abgenommen anzusehen sind, sofern der Auftraggeber (Kunde) nicht innerhalb von einer Woche nach deren Erhalt der K+U etwas Abweichendes mitteilt. In jedem Fall ist der Auftraggeber (Kunde) verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von K+U übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren. Sollten die Resultate für den Auftraggeber (Kunde) erkennbar falsch sein, ist der Auftraggeber (Kunde) verpflichtet, K+U unverzüglich zu kontaktieren und entsprechend zu informieren. Sofern die von K+U erbrachten Dienstleistungen nicht den zwischen den Parteien vereinbarten Anforderungen entsprechen, hat der Auftraggeber (Kunde) K+U hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. K+U wird sodann jede nicht vertragsgemäße Dienstleistung ohne zusätzliches Entgelt nochmals erbringen oder, nach Wahl der K+U, jenen Anteil des vom Auftraggeber (Kunde) geleisteten Entgelts an den Auftraggeber (Kunde) zurückerstatten, der auf die nicht vertragsgemäßen Dienstleistungen entfällt.

u) Jeder analytische Bericht (Prüfbericht) bezieht sich ausschließlich auf die durch K+U/PSID 0323 analysierte Probe und den dort angegebenen Prüfumfang. Die Auswahl von Untersuchungen auf Verkehrsfähigkeiten erfolgt nicht umfassend, sondern grundsätzlich stichprobenartig und ist auf die geprüfte Probe / Charge beschränkt. Inspektionsberichte stellen eine Momentaufnahme der vorgefundenen Bedingungen dar und beziehen sich stets auf diesen Zeitpunkt und können nicht als allgemein gültig interpretiert werden. Sofern K+U/PSID 0323 nicht ausdrücklich mit der Erstellung eines „umfassenden Prüfplans“ (einschließlich Festlegungen, welche Proben welcher Rohmaterialien und Fertigprodukte mit welcher Frequenz analysiert und geprüft werden sollen) unter Festlegung einer präzisen Reichweite der durchzuführenden Analysen beauftragt wurde, oder wenn und soweit der Auftraggeber (Kunde) entsprechenden Empfehlungen der K+U/PSID 0323 nicht folgt, liegt es außerhalb der Verantwortung der K+U/PSID 0323, falls sich herausstellen sollte, dass der Probenplan und / oder die Festlegung der Analysenreichweite unzureichend oder unangemessen sind.

v) Der Auftraggeber (Kunde) ist für die sachgerechte Anlieferung der zu untersuchenden oder analysierenden Probe und der Materialien,

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
			Seite 7 von 8
Revision: 04	Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017	Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017

die zum Zweck einer Dienstleistung übermittelt werden, verantwortlich. Wenn und soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, besteht keine Verantwortlichkeit der K+U/PSID 0323, falls es zu einem Verlust oder einem Schaden an einer Probe oder einer Verspätung auf dem Transportweg kommt. Der Auftraggeber (Kunde) ist ausschließlich und jederzeit für die Sicherheit, die Verpackung und Versicherung der Probe von der Absendung bis zur Anlieferung in den Büros oder Laboren von K+U/PSID 0323 verantwortlich.

w) Der Auftraggeber (Kunde) gewährleistet und ist gegenüber K+U/PSID 0323 verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Proben, die an K+U/PSID 0323 zu Analyse Zwecken geschickt werden, sicher und in einem stabilen Zustand sind. Er verpflichtet sich weiter, die K+U/PSID 0323 und deren Personal oder sonstige Vertreter sowie Subunternehmer von allen Schäden, Kosten und sonstigen Nachteilen freizustellen, die sich für diese daraus ergeben, dass eine Probe gefährlich oder instabil ist, es sei denn, der Auftraggeber (Kunde) hat dies nicht zu vertreten. Falls eine Probe gefährlich ist oder Sondermüll / Gefahrgut darstellt, hat der Auftraggeber (Kunde) die K+U/PSID 0323 schriftlich vor Versendung entsprechend zu unterrichten. Er ist weiter zur entsprechenden Beschriftung der Verpackung, von Proben und / oder Containern verpflichtet.

x) Sofern nicht schriftlich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, besteht die vertragliche Beziehung ausschließlich zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und K+U. Es wird kein Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen, durch den K+U gegenüber diesen Dritten verpflichtet werden kann. Der Auftraggeber (Kunde) verpflichtet sich, die K+U von allen und gegen alle Ansprüche dritter Parteien freizuhalten, die in Bezug auf den Auftraggeber (Kunde) oder den Auftrag des Auftraggeber (Kunde) gegen K+U gerichtet werden, wenn und soweit dies auf ein Verschulden auf Seiten des Auftraggeber (Kunde) zurückzuführen ist.

11. Rücktritt vom Vertrag

a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

K+U ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a. eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, welche der Auftraggeber (Kunde) zu vertreten hat, unmöglich ist,
- b. der Auftraggeber (Kunde) seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere einer allfälligen Vorausleistungspflicht trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt
- c. über das Vermögen des Auftraggeber (Kunde)s der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

b) Tritt der Auftraggeber (Kunde) vom erteilten Vertrag zurück, storniert er diesen ohne triftigen Grund (wie z.B. Zeitverzug, fahrlässiges Verhalten bei Gefahr etc) insbesondere dann, wenn zu besorgen ist, dass das Ergebnis der Untersuchung für ihn ungünstig erscheint, ist in jedem Fall eine einmalige Stornobearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 500.- (netto) und aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu ersetzen.

c) Jegliche logistische Dienstleistung, die außerhalb des Labors zu erfolgen hat (insbesondere Abholung, Probenentnahme, Inspektion) und die der Auftraggeber (Kunde) trotz Vereinbarung nicht in Anspruch nimmt, ist in voller Höhe zu bezahlen. Die vorstehende Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn der Auftraggeber (Kunde) vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder wenn die beauftragte logistische Dienstleistung spätestens, (a) wenn die Dienstleistung in einer Abholung besteht, 48

Stunden vor Leistungserbringung bzw. (b) wenn die Dienstleistung in einer Probenentnahme besteht, 96 Stunden vor Leistungserbringung besteht, durch den Auftraggeber (Kunde) storniert oder modifiziert wurde

d) Bei Verzug von K+U mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggeber (Kunde)s erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen (bei Konsumenten genügt die einfache Schriftform).

e) Bei Verzug des Auftraggeber (Kunde)s bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch K+U unmöglich macht oder erheblich behindert, ist K+U zum Vertragsrücktritt berechtigt.

f) Ist K+U zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält K+U den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggeber (Kunde)s. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggeber (Kunde)s sind von diesem die von K+U erbrachten Leistungen zu honorieren.

12. Geheimhaltung / Urheberrecht, Nutzung von Arbeitsergebnissen :

a) K+U ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber (Kunde) erteilten Informationen verpflichtet.

b) K+U/TB ist zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber (Kunde) an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist K+U/TB berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

c) K+U verpflichtet sich, sofern nicht gesetzliche Meldepflichten der Geheimhaltungspflicht entgegenstehen, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggeber (Kunde)s sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen.

d) K+U behält sich sämtliche Eigentums- und Schutzrechte, insbesondere das Werknutzungsrecht an Analyseergebnissen, Produkten, Ausrüstung, EDV-Programmen, Inspektions- und Auditberichten oder ähnlichen von K+U erbrachten Leistungen vor. Von schriftlichen Unterlagen, die K+U zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich K+U Kopien anfertigen und zu ihren Akten nehmen. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung stehen dem Auftraggeber (Kunde) keinerlei Rechte in Bezug auf eine Nutzung der erbrachten Leistungen zu.

e) K+U behält sich jedoch das Recht vor, nach vollständiger Bezahlung die Ergebnisse anonymisiert für wissenschaftliche Zwecke aufzubewahren, zu nutzen, zu bearbeiten und zu veröffentlichen, sofern dadurch absehbar keine Auftraggeber (Kunde)interessen (insbesondere unter Wahrung der Anonymität) beeinträchtigt werden.

f) K+U behält sich Urheber- sowie sämtliche Leistungsschutzrechte an den von ihm erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Fotos, Lichtbilddokumentationen u.ä. vor. K+U ist diesbezüglich nicht verpflichtet, weitere Detailunterlagen (in elektronischer oder Papierform) bzw. solche, die nicht Eingang in die fertig gestellten Auftragswerke (Gutachten, Prüfberichte u.ä.) gefunden haben, herauszugeben. Von schriftlichen Unterlagen, die K+U zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf sich K+U Kopien und/oder Fotos zu seinen Akten nehmen.

	Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB		Formblatt
			FB 401.15
	Revision: 04		Seite 8 von 8
Erstellt: Kostrouch, 16.05.2017	Geprüft: Amrain, 16.05.2017	Freigabe: Kostrouch, 16.05.2017	

g) K+U behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

h) K+U überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur in so weit auf den Auftraggeber (Kunde) über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht.

i) Der Auftraggeber (Kunde) darf die im Zuge des Auftrags von K+U oder von durch K+U beauftragten Unterauftragnehmern erstellten Angebote, Prüfergebnisse, Berichte, Analysen, Berechnungen, Gutachten, Zeichnungen, Datenträger, Fotos, Lichtbilddokumentationen und dergleichen unverändert nur für den darin angegebenen Zweck verwenden. Diese dürfen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung und nach schriftlicher Zustimmung von K+U zugänglich gemacht werden. Eine Haftung Dritten gegenüber wird damit nicht begründet..

**13. Gerichtsstand und anwendbares Recht,
Schlussbestimmungen:**

a) Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Firmesitz von K+U, Innsbruck. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck, ausschließlich zuständig. K+U bleibt jedoch berechtigt, den Auftraggeber (Kunde) auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPRG.

b) Die Unwirksamkeit oder inhaltliche Begrenzung einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

c) K+U ändert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit. Für Aufträge gilt jeweils die aktuelle Version zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots.

d) Für den Fall, dass ein Gericht Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwerfen, inhaltlich begrenzen oder für unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar erachten sollte, verbleiben die restlichen Teile im weitest möglichen Umfang als wirksam bestehen.

e) Für den Fall, dass K+U oder der Auftraggeber (Kunde) Rechte, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, nicht ausübt, bedeutet dies weder einen Verzicht auf diese Rechte noch hat dies eine Verwirkung dieser Rechte zur Folge.

f) Der Auftraggeber (Kunde) darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der K+U aufrechnen, es sei denn dass seine Forderungen von K+U anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.

Innsbruck, gültig ab **16.05.2017**